

Grundsätze FLB

**(Finanzielle Leistungen an Menschen mit
Behinderung)**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Artikel 1 Präambel	3
Artikel 2 Zielsetzung	3
Artikel 3 Grundsätze	3
¹ Bedarfsprinzip	3
² Subsidiarität	3
³ Mitwirkung	4
⁴ Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit	4
⁵ Wirksamkeit	4
⁶ Territorialprinzip	4
⁷ Verhältnismässigkeit	4
Artikel 4 Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen	4
Artikel 5 Leistungen	5
¹ Einmalige Leistungen	5
² Periodische Leistungen	5
³ Anspruchshöhe	5
Artikel 6 Formelle Voraussetzungen	5
¹ Gesuche	5
² Entscheidorgane	5
³ Entscheidmitteilung	5
⁴ Auszahlung der Leistungen	6
⁵ Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	6
Artikel 7 Finanzmittel	6
¹ Verteilung auf die Regionen	6
² Umverteilung in andere Regionen	6
³ Nicht ausgeschöpfte Mittel	6
Artikel 8 Kontrolle	6
¹ Finanzielle Prüfung	6
² Materielle Prüfung	7
³ IKS	7
Artikel 9 Weitere Bestimmungen	7
¹ Weisungsrecht	7
² Entwicklung FLB-Bedarf	7
³ Jährliche Berichterstattung	7

Einleitung

Ausführungsreglement zum Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG (KSIU) betreffend die finanziellen Leistungen an Menschen mit Behinderung (FLB),

gültig ab 1. November 2025

Gestützt auf Rz 1002 des «Kreisschreibens über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 sowie gemäss Art. 43 ff. und Art. 48 ELV (KSIU)» erlässt die Geschäftsleitung von Pro Infirmis (PI) nach Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) folgendes Ausführungsreglement über die Ausrichtung von Finanziellen Leistungen an Menschen mit Behinderung (FLB) durch Pro Infirmis.

Artikel 1 Präambel

Die Geschäftsleitung von Pro Infirmis gewährleistet die konforme Ausrichtung der FLB. Die regionalen Teams setzen die FLB-Ausrichtung um. Eine individuelle, fachliche Prüfung der Situation bildet den Grundstein für eine professionelle Umsetzung des KSIU.

Artikel 2 Zielsetzung

Die «Finanziellen Leistungen an Menschen mit Behinderung (FLB)» sollen zur Überwindung von aktuellen und in der Regel zeitlich befristeten Notlagen verwendet werden. Die Leistungen sollen der individuellen Lebenssituation und den spezifischen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Sie sind Bedarfsleistungen, auf die kein klagbarer Anspruch besteht.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Bedarfsprinzip

Ein Bedarf nach finanzieller Unterstützung besteht grundsätzlich beim Bezug von Ergänzungsleistungen oder bei Personen in vergleichbarer finanzieller Situation. An dauernd von der Sozialhilfe unterstützte Personen dürfen grundsätzlich keine einmaligen oder periodischen Leistungen zur Finanzierung des gewöhnlichen Lebensbedarfs gewährt werden (Art. 18 Abs. 2 ELG). In begründeten Fällen ist die Gewährung von Sach- und Dienstleistungen möglich. Bei knappem Mittelstand sind die Beiträge an Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zu den Leistungen an den gewöhnlichen und den erweiterten Lebensbedarf zu priorisieren.

² Subsidiarität

Bei der Gewährung von FLB sind die Prinzipien der NFA (Nationaler Finanzausgleich) zu berücksichtigen. Daher kann keine Unterstützung für Leistungen gewährt werden, deren Erbringung in den Zuständigkeitsbereich Sozial- und Privatversicherungen, der öffentlichen Fürsorge oder anderer kantonaler oder kommunaler Institutionen fallen (z.B. Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG) (Rz 3003 KSIU).

³ Mitwirkung

Die Gesuchsstellenden sind verpflichtet, beim Gesuchsprozess mitzuwirken. Ebenfalls sind sie verpflichtet, sich in zumutbarer Weise finanziell an der Minderung der Notsituation zu beteiligen.

⁴ Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit

Die Grundsätze der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu berücksichtigen. Diese bedeuten, dass die Personen Anspruch auf Hilfsmittel/Leistungen haben, die den Zweck erfüllen und ein optimales Preis-Leistungsverhältnis haben.

⁵ Wirksamkeit

Eine Finanzierung soll ebenfalls nach dem Grundsatz der Wirksamkeit erfolgen. Ein Gesuch wird grundsätzlich auf der Grundlage einer sozialarbeiterischen Zielsetzung beurteilt. Insbesondere bei Wiederholungsgesuchen soll plausibilisiert werden, ob die mit dem Vorgesuch geleistete Unterstützung die beabsichtigte Wirkung erzielt hat.

⁶ Territorialprinzip

Für den Einkauf von Sach- und Dienstleistungen gilt das Territorialprinzip.

⁷ Verhältnismässigkeit

Gemäss Kreisschreiben Rz 3021 muss bei der Ausrichtung von FLB-Mitteln die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Durch FLB-Mittel unterstützte Personen dürfen demnach gegenüber Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht bevorteilt werden.

Artikel 4 Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Voraussetzung für den Erhalt von FLB sind der Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (Art. 18 Abs. 1 lit. a ELG) sowie die Staatszugehörigkeit. Zudem muss die Person eine IV-Rente, eine Übergangsleistung oder eine Hilflosenentschädigung (HE) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn die Person einen Anspruch auf eine IV-Rente hätte, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllen würde (Rz 2006 KSIU). Die Vermögensgrenzen gemäss Rz 4011 KSIU müssen eingehalten werden.

Artikel 5 Leistungen

¹ Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen tragen dazu bei, dass der Lebensbedarf trotz ausserordentlicher oder unerwarteter Ausgaben abgedeckt ist.

² Periodische Leistungen

Periodische Leistungen sichern den Lebensbedarf bei wiederkehrenden Auslagen. Periodische Leistungen sind grundsätzlich für maximal 2 Jahre zu gewähren. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre kann im Einzelfall geprüft werden, wenn die Notsituation nicht behoben werden konnte (Rz 3015 KSIU). Eine weitere Verlängerung über vier Jahre hinaus ist nur im Ausnahmefall für einzelne Leistungsarten möglich, die den Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen.

³ Anspruchshöhe

Ein Gesuch kann für Beträge in der Höhe von CHF 300.- bis maximal CHF 30'000.- gestellt werden. Für periodische Leistungen ist der Maximalbetrag CHF 1'500.- pro Monat oder maximal CHF 18'000.- pro Jahr.

Artikel 6 Formelle Voraussetzungen

¹ Gesuche

Gesuche können von den Sozialberatungsstellen von Pro Infirmis und von externen Sozialberatungsstellen über die Fallführungssoftware gestellt werden. Externe Sozialberatungsstellen müssen sich vorgängig als externe Nutzer*innen registrieren.

² Entscheidorgane

a) Die Gesuche werden regional in den vier Regionalstellen bearbeitet. Jede Regionalstelle verfügt über eine Regionalleitung sowie Fachexpert*innen. Alle Mitarbeitenden, die die Anforderungen gemäss KSIU Rz 5012 erfüllen, können Gesuche bis CHF 30'000.- entscheiden. Die Mitarbeitenden holen im Einzelfall bei Bedarf eine Zweitmeinung der/des Vorgesetzten ein.

b) Die Regionalleitungen sind zusammen mit der Leitung FLB dafür verantwortlich, eine schweizweit gemeinsame Praxis der FLB-Richtlinien zu gewährleisten. Die Leitung FLB besteht aus einem Mitglied der Geschäftsleitung sowie der Leitung Direkthilfe.

³ Entscheidmitteilung

Den Gesuchstellenden ist innert angemessener Frist ein schriftlicher Entscheid über die Zusprechung oder Ablehnung von Leistungen zuzustellen.

⁴ Auszahlung der Leistungen

Die Auszahlungen der Leistungen werden grundsätzlich gegen eine Rechnung oder Quittung getätigt.

Die Auszahlung erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto der gesuchstellenden Person, deren gesetzlicher Vertretung oder der Leistungserbringenden.

⁵ Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Wurde FLB zu Unrecht oder aufgrund falscher Angaben durch die gesuchstellende Person gewährt, kann diese teilweise oder ganz zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem Pro Infirmis davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der Leistungen (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG analog)

Artikel 7 Finanzmittel

¹ Verteilung auf die Regionen

Die zur Verfügung stehende Mittel werden den vier FLB-Regionen zugewiesen. Die Verteilung der Mittel erfolgt gestützt auf die Anzahl in den Regionen wohnhaften IV- und EL-Bezüger*innen. Der Faktor der EL-Beziehenden wird dabei doppelt gewichtet. Die Leitung der FLB-Stelle stellt sicher, dass innerhalb der Regionen die Mittel pro Kanton ausgewogen verteilt sind.

² Umverteilung in andere Regionen

Sofern in einer Region die zur Verfügung stehenden Mittel nicht genügen, kann eine entsprechend Umverteilung stattfinden, sofern in anderen Regionen noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

³ Nicht ausgeschöpfte Mittel

Die von PI nicht ausgeschöpfte Mittel werden bis zu einer Höhe von 10% des Bundesbeitrages des abgelaufenen Jahres verwaltet und im Folgejahr als Schwankungsreserve verwendet (Rz 6011 KSIU).

Artikel 8 Kontrolle

¹ Finanzielle Prüfung

Die Fondsrechnung ist jährlich durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft zu prüfen (Rz 7003 KSIU). Über die durchgeführte Revision wird schriftlich Bericht erstattet.

² Materielle Prüfung

- a) Die gesetzmässige Verwendung der eingesetzten FLB-Beträge wird von in den Regionen ernannten Personen alle vier Jahre geprüft. Die von der Region eingesetzten Prüfpersonen müssen sich bei der Prüfung an die Prüffelder gemäss Rz 7007 KSIU halten. Das BSV kann die Revisionen personell begleiten.
- b) Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugestellt.
- c) Der Bereich Audit des BSV führt periodisch, aber mindestens alle vier Jahre zusätzlich ein Audit durch.

³ IKS

Die Kontrolle erfolgt gemäss internem Kontrollsystem, welches vom Vorstand abgesegnet und von der Geschäftsleitung in Kraft gesetzt wird.

Artikel 9 Weitere Bestimmungen

¹ Weisungsrecht

Gemäss Art. 48 lit. h ELV ist die Leitung FLB befugt, den FLB-Regionen sowie der Sozialberatung Weisungen über den Vollzug von FLB zu erteilen.

² Entwicklung FLB-Bedarf

Die Leitung FLB hat den Auftrag, regelmässig die mittel- und langfristige Entwicklung des IF-Bedarfs zu analysieren und dem Bundesamt für Sozialversicherung entsprechend Mitteilung zu machen.

³ Jährliche Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung erfolgt entsprechend den Anhängen des KSIU und den für FLB spezifischen Vorgaben des BSV.